

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 6. Juli 2012

31. Band Nr. 142

Reglement über die Abschlussprüfungen an der Fachmittelschule

Änderung vom 27. Juni 2012

Die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Bst. d des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾ und in Ausführung des Reglements der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003²⁾, der EDK-Richtlinien über den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 sowie der Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 30. April 2007,

verfügt:

I.

Das Reglement über die Abschlussprüfungen an der Fachmittelschule vom 18. Juli 2008³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur wählt die Prüfungskommission. Sie setzt sich zusammen aus dem Leiter des Amtes für Mittelschulen (Präsident), zwei Vertreterinnen und Vertretern der Schulkommission, einer Vertretung der Schulleitung, einer Vertretung der PHZ Zug sowie einer Vertretung für die Bereiche Gesundheit und/oder Soziale Arbeit.

¹⁾ BGS 414.11

²⁾ BGS 414.22

³⁾ GS 29, 887 (BGS 414.191)

414.191(2)

§ 5 Abs. 2

² Die Expertinnen und Experten sind in der Regel externe Fachpersonen des entsprechenden Prüfungsfachs.

§ 8 Abs. 2

² Die Schulleitung erlässt eine Wegleitung.

§ 9 Abs. 1 Bst. d

- d) Drei Fächer aus den vier Lernbereichen
- Sprachen
 - Naturwissenschaften
 - Sozialwissenschaften
 - Musische Aktivitäten und Sport.

§ 10 Abs. 1

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich durch die Abschlussprüfung über die von der Schule vermittelten Kenntnisse und die von Höheren Fachschulen, Pädagogischen Hochschulen bzw. Fachhochschulen geforderte allgemeine Bildung auszuweisen.

§ 15 Abs. 1 und 2

¹ Prüfungsfreie Fächer:

- a) Die Fachnote dieser Fächer entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet wurde, gerundet auf eine Dezimalstelle.
- b) Im Fach Sozialwissenschaften entspricht die Fachnote dem arithmetischen Mittel der je auf eine Dezimalstelle gerundeten Jahresnoten der beiden Fächer Psychologie und Gesellschaftskunde, gerundet auf eine Dezimalstelle.

² Prüfungsfächer:

- a) unverändert.
- b) Im Fach Sozialwissenschaften entspricht die Erfahrungsnote dem arithmetischen Mittel der je auf eine Dezimalstelle gerundeten Jahresnoten der beiden Fächer Psychologie und Gesellschaftskunde, gerundet auf eine Dezimalstelle.
- c) Bst. b alte Fassung (a.F.) wird neu zu Bst. c.
- d) Bst. c a.F. wird neu zu Bst. d.
- e) Bst. d a.F. wird neu zu Bst. e.
- f) Bst. e a.F. wird neu zu Bst. f.

§ 27 Abs. 1 und 2

¹ Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden durch Dozierende einer Pädagogischen Hochschule validiert.

² Für die mündlichen Abschlussprüfungen werden Dozierende einer Pädagogischen Hochschule als Expertinnen und Experten eingesetzt.

§ 33 Abs. 1 und 5

Bewertung Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Betreuungsperson der Fachmittelschule und die zuständige Person des Praktikumsbetriebs beurteilen den schriftlichen Teil der Fachmaturitätsarbeit unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kriterien.

²⁻⁴ unverändert.

⁵ Die Betreuungsperson der Fachmittelschule und die zuständige Person des Praktikumsbetriebs beurteilen die mündliche Präsentation der Fachmaturitätsarbeit im Beisein eines unabhängigen Experten bzw. einer unabhängigen Expertin auf der Grundlage eines Kriterienrasters mit einer auf eine Dezimalstelle gerundeten Note.

⁶ unverändert.

§ 37 Abs. 1 – 3 (neu)

¹ Für die mündliche Präsentation der Fachmaturitätsarbeiten werden externe Expertinnen und Experten beigezogen.

² Die Expertinnen und Experten sind in der Regel externe Fachpersonen des entsprechenden Prüfungsfachs.

³ Die Expertin bzw. der Experte hat die Aufgabe, eine unabhängige und faire Beurteilung der Präsentation, die Vergleichbarkeit mit der Beurteilung anderer Präsentationen sowie die Einhaltung der formalen Prüfungsbedingungen sicher zu stellen.

6. Abschnitt

Fachmaturität Gesundheit (neu)

§ 39 (neu)

Organisation

¹ Zur Fachmaturität Gesundheit werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die den Fachmittelschulausweis im Profil Gesundheit erworben, während mindestens zwei Wochen ein Schnupperpraktikum in einem Betrieb des Gesundheitswesens absolviert haben und eine dem 3. FMS-Ausbildungsmodul «Basiskompetenzen Gesundheitsberufe» gleichwertige Ausbildung

414.191(2)

vorweisen können. Die Schulleitung entscheidet über die Anerkennung der gleichwertigen Ausbildung.

² Die Fachmaturität Gesundheit umfasst das Absolvieren eines Praktikums, das Verfassen einer Fachmaturitätsarbeit und deren mündliche Präsentation.

³ Die Fachmaturität Gesundheit kann parallel zu einem Studiengang an einer Höheren Fachschule erworben werden. Die Schulleitung regelt die Zusammenarbeit mit den einzelnen Höheren Fachschulen.

§ 40 (neu)

Zweck und Inhalt Praktikum

¹ Die Lernenden erhalten einen vielfältigen Einblick in die Berufsrealität in einem Betrieb im Gesundheitswesen und machen erste Erfahrungen im Berufsleben.

² Die Rahmenvorgaben zur Fachmaturität Berufsfeld Gesundheit geben die Ziele des Praktikums vor.

³ Das Praktikum dauert 26 Wochen (bei einem Anstellungsgrad von 100 %, inklusive Ferien).

§ 41 (neu)

Zweck und Inhalt Fachmaturitätsarbeit

¹ Mit der Fachmaturitätsarbeit weisen die Lernenden nach, dass sie eine mit dem Praktikum im Gesundheitswesen verknüpfte Fragestellung selbstständig bearbeiten, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse reflektieren und vor Publikum präsentieren können.

² Die Schulleitung erlässt dazu eine Wegleitung.

§ 42 (neu)

Leistungsnachweis Praktikum

Die Qualifikation der Praktikumsleistungen in einem Betrieb des Gesundheitswesens erfolgt durch die Praktikumsleitung in Form eines Beurteilungsgesprächs und anhand des Qualifikationsbogens.

§ 43 (neu)

Bewertung Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Betreuungsperson der Fachmittelschule und die zuständige Person des Praktikumsbetriebs bzw. der Höheren Fachschule beurteilen den schriftlichen Teil der Fachmaturitätsarbeit unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kriterien.

² Der schriftliche Teil der Fachmaturitätsarbeit wird mit einer auf eine Dezimalstelle gerundeten Note bewertet und mit einem schriftlichen Kommentar versehen.

³ Ein mit mindestens 4,0 bewerteter schriftlicher Teil ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Präsentation.

⁴ Die mündliche Präsentation besteht aus einem 15-minütigen Vortrag vor Publikum und aus einem anschliessenden 15-minütigen Prüfungsgespräch, das die Betreuungsperson der Fachmittelschule leitet.

⁵ Die Betreuungsperson der Fachmittelschule und die zuständige Person des Praktikumsbetriebs bzw. der Höheren Fachschule beurteilen die mündliche Präsentation der Fachmaturitätsarbeit im Beisein eines unabhängigen Experten bzw. einer unabhängigen Expertin auf der Grundlage eines Kriterienrasters mit einer auf eine Dezimalstelle gerundeten Note.

⁶ Der schriftliche Teil der Fachmaturitätsarbeit zählt zu zwei Dritteln für die Note der Fachmaturitätsarbeit, die mündliche Präsentation zählt zu einem Drittel für die Note der Fachmaturitätsarbeit. Die daraus resultierende Gesamtnote für die Fachmaturitätsarbeit wird auf eine halbe bzw. ganze Note gerundet.

§ 44

Bestehensnormen (neu)

Die Fachmaturität wird erteilt, wenn gleichzeitig

- a) das Praktikum in einem Betrieb im Gesundheitswesen mit dem Prädikat «erfüllt» abgeschlossen wurde,
- b) die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit der Gesamtnote von 4.0 bewertet wird.

§ 45 (neu)

Wiederholung des Praktikums

¹ Bei Abbruch eines Praktikums kann bei grundsätzlicher Eignung der Fachmaturandin bzw. des Fachmaturanden einmal ein Praktikum in einem neuen Betrieb absolviert werden.

² Ein Praktikum, welches nicht mit dem Prädikat «erfüllt» abgeschlossen wurde, kann einmal wiederholt werden.

§ 46 (neu)

Wiederholung der Fachmaturitätsarbeit

¹ Wird der schriftliche Teil der Fachmaturitätsarbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, setzt die Schulleitung in Absprache mit den Betreuungspersonen einen neuen Abgabetermin fest.

414.191(2)

² Im Falle einer Nachbearbeitung des schriftlichen Teils kann die verbesserte Fachmaturitätsarbeit höchstens mit der Note 4.0 bewertet werden.

³ Führt die Benotung der mündlichen Präsentation zu einer ungenügenden Gesamtnote der Fachmaturitätsarbeit, kann die mündliche Präsentation ein Mal wiederholt werden.

⁴ Im Falle einer Wiederholung der mündlichen Präsentation kann diese höchstens mit der Note 4.0 bewertet werden.

§ 47 (neu)

Expertenwesen

¹ Für die mündliche Präsentation der Fachmaturitätsarbeiten werden externe Expertinnen und Experten beigezogen.

² Die Expertinnen und Experten sind in der Regel Fachpersonen des entsprechenden Prüfungsfachs.

³ Die Expertin bzw. der Experte hat die Aufgabe, eine unabhängige und faire Beurteilung der Präsentation, die Vergleichbarkeit mit der Beurteilung anderer Präsentationen sowie die Einhaltung der formalen Prüfungsbedingungen sicher zu stellen.

§ 48 (neu)

Fachmaturitätszeugnis

¹ Das Fachmaturitätszeugnis wird von der Direktion für Bildung und Kultur ausgestellt und von der Schulleitung mit unterzeichnet.

² Das Fachmaturitätszeugnis enthält:

- a) die Bezeichnung Kanton Zug und den Namen der Schule;
- b) Name, Vorname, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit) sowie Geburtsdatum der Absolventin bzw. des Absolventen;
- c) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis»;
- d) die Bestätigung und Bewertung der Allgemeinbildung aus dem Fachmittelschulausweis;
- e) die Bestätigung und Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer aus dem Fachmittelschulausweis;
- f) die Bestätigung von Thema und Bewertung der selbstständigen Arbeit;
- g) die Bestätigung und Bewertung des Fachmaturitätspraktikums;
- h) den Titel und die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit sowie
- i) den Ort und das Datum.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 49 (neu)

Aufhebung bisherigen Rechts

wie bisher § 40 a.F.

§ 50 (neu)

Inkrafttreten

wie bisher § 41 a.F.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Zug, 27. Juni 2012

Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug

Der Direktionsvorsteher

Stephan Schleiss, Regierungsrat

